

Statuten

gültig ab 4.5.2017

Statuten

der Verkehrsbetriebe Zürichsee und Oberland (VZO) in Grüningen

Inhalt: Seite

1.	Allgemeine Bestimmungen	3
2.	Aktienkapital	3
3.	Organisation der Gesellschaft	4
4.	Generalversammlung	4 - 5
5.	Verwaltungsrat und Ausschuss	5 - 7
	- Generelle Bestimmungen	5
	- Organisation	6
	- Aufgaben und Kompetenzen	7
6.	Direktion und Geschäftsleitung	8
7.	Revisionsstelle	8
8.	Jahresrechnung	8
9.	Bekanntmachung	8
10.	Auflösung	9

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Die "Verkehrsbetriebe Zürichsee und Oberland (VZO)" sind eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Grüningen.

1.2 Die Gesellschaft bezweckt:

- a) Die Führung des Betriebs öffentlicher Buslinien nach Massgabe der vom Bund erteilten Konzessionen sowie der kantonalen Gesetze über den öffentlichen Personenverkehr.
- b) Die Beteiligung an Tarif- und Verkehrsverbänden.
- c) Die Übernahme, Leitung oder Betriebsführung anderer konzessionierter Transportunternehmungen.
- d) Die Führung branchenverwandter Betriebe und/oder die Erbringung von administrativen, betrieblichen oder technischen Leistungen gegen Entgelt.

Die Gesellschaft ist berechtigt, weitere Tätigkeiten auszuüben, die mit dem Zweck in Zusammenhang stehen und geeignet sind, denselben zu fördern.

Die Gesellschaft kann sich an Firmen beteiligen, Grundstücke und Immobilien erwerben, halten, verwalten und veräussern.

1.3 Aktionäre müssen öffentlich-rechtliche Körperschaften sein.

1.4 Die in diesen Statuten aufgeführten Funktionen und Bezeichnungen stehen, unbeschrieben um ihre männliche Bezeichnung, beiden Geschlechtern offen.

2. Aktienkapital

2.1 Das Aktienkapital beträgt Fr. 800'000.–. Es ist eingeteilt in 800 Namenaktien zum Nominalwert von Fr. 1'000.–. Das Aktienkapital ist vollumfänglich liberiert.

2.2 Die Übertragung von Aktien ist innerhalb des bestehenden Aktionariats und an Gemeinden innerhalb des Marktgebietes der VZO zu Nominalwerten möglich.

3. Organisation der Gesellschaft

- 3.1 Die Organe der Gesellschaft sind:
- A. die Generalversammlung
 - B. der Verwaltungsrat und dessen Ausschuss
 - C. die Direktion und die Geschäftsleitung
 - D. die Revisionsstelle

4. Generalversammlung

- 4.1 Die ordentliche Generalversammlung findet spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres statt. Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch eine schriftliche Einladung an die Aktionäre.

Über Gegenstände, die nicht in der Einberufung angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden.

Zur Diskussion und Antragstellung ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedürfnis durch den Verwaltungsrat einberufen. Zudem können ausserordentliche Generalversammlungen durch Aktionäre, die zusammen mindestens 10 % des Aktienkapitals vertreten, oder durch mindestens 2 Mitglieder des Verwaltungsrates sowie durch die Revisionsstelle jeweils schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt werden.

In diesen Fällen ist die Versammlung innerhalb von zwei Monaten seit Eingang des Begehrens beim Verwaltungsrat durchzuführen.

- 4.2 Der Generalversammlung der Aktionäre stehen folgende Befugnisse zu:
- 1. Die Festsetzung und Änderung der Statuten
 - 2. Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates
 - 3. Die Wahl und Abberufung der Revisionsstelle
 - 4. Die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
 - 5. Die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates
 - 6. Die Beschlussfassung über Anträge des Verwaltungsrates, der Revisionsstelle sowie der Aktionäre.
 - 7. Die Beschlussfassung über alle anderen Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten ist.

- 4.3 Das Stimmrecht an der Generalversammlung bemisst sich nach der Zahl der Aktien des einzelnen Aktionärs. Jede Aktie hat eine Stimme.
- 4.4 Soweit nicht zwingende Vorschriften des Gesetzes oder die Statuten etwas anderes bestimmen, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.
- 4.5 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident.
Der Vorsitzende bezeichnet die Stimmzähler sowie den Protokollführer, der nicht Aktionär zu sein braucht.
Die Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung werden durch ein Protokoll festgehalten, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

5. Verwaltungsrat und dessen Ausschuss

Generelle Bestimmungen

- 5.1 Jede Aktionärgemeinde kann mit einem aktiven Mitglied der Exekutive vertreten sein. Der Kanton Zürich kann durch einen vom Regierungsrat ernannten Delegierten vertreten werden. Zwei Sitze des Verwaltungsrates können mit Personen ausserhalb des Aktionariats besetzt werden.

Bestehende Mitglieder des VR, die nicht mehr aktive Mitglieder einer Exekutive sind, können in begründeten Fällen auf Antrag des VR für maximal zwei weitere Amtsdauern gewählt werden.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt ein Jahr. Die Amtsdauer endet am Tag der ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben kein Anrecht auf Ausrichtung von Tantiemen.

- 5.2 Der Verwaltungsrat wählt seinen Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Sekretär. Der Verwaltungsrat bestellt einen Ausschuss von mindestens 5 Mitgliedern.
- 5.3 Der Präsident und der Vizepräsident des Verwaltungsrates sind zugleich Präsident und Vizepräsident des Verwaltungsratsausschusses.

- 5.4 Der Präsident des Verwaltungsrates muss aktives Mitglied eines Gemeinde- oder Stadtrates (Exekutive) sein oder gemäss Art. 5.1 Abs. 2 gewesen sein.

Organisation des Verwaltungsrates

- 5.5 Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten, die mindestens 7 Arbeitstage vor der Sitzung zu erfolgen hat, so wie es die laufenden Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal jährlich, oder wenn drei Mitglieder und/oder die Revisionsstelle die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.

Den Mitgliedern des Verwaltungsrates sollen, soweit möglich und sinnvoll, mit der Einladung Unterlagen zur Vorbereitung der Geschäfte zugestellt werden.

Die Einladung zur Verwaltungsratssitzung erfolgt schriftlich durch den Präsidenten mit Traktandenliste. In dringenden Fällen können Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Die auf dem Korrespondenzweg gefassten Beschlüsse erfordern Einstimmigkeit und sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

Für die Behandlung bestimmter Traktanden können Dritte beratend beigezogen werden.

- 5.6 **Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**
Zur gültigen Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates erforderlich. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Die Direktion nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.

- 5.7 **Protokoll**
Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär des Verwaltungsrates unterzeichnet wird. Der Protokollführer braucht weder Mitglied des Verwaltungsrates noch Aktionär zu sein.

Aufgaben und Kompetenzen des Verwaltungsrates

5.8 Gesetzliche Aufgaben

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen.
2. Festlegung der Organisation.
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung.
4. Ernennung und Abberufung des Direktors auf Antrag des VR-Ausschusses.
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen.
6. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.
7. Die Benachrichtigung des Richters im Falle einer Überschuldung.

5.9 Organisatorische Aufgaben

Der Verwaltungsrat:

1. Setzt die langfristigen Unternehmensziele und die Unternehmenspolitik fest. Im Bereich Personenverkehr nimmt der Verwaltungsrat seine Kompetenzen unter Beachtung des Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr des Kantons Zürich wahr.
2. Überwacht die Einhaltung der Jahresziele
3. Genehmigt das Organisationsreglement
4. Setzt die Entschädigung für seine Mitglieder fest.

5.10 Finanzen

Der Verwaltungsrat:

1. Beschliesst das Jahresbudget der Betriebs- und Investitionsrechnung
2. Genehmigt die Finanzkompetenzen
3. Bereitet zuhanden der Generalversammlung die Wahl der Revisionsstelle vor

5.11 Die Aufgaben und Kompetenzen des Verwaltungsratsausschusses und seines Präsidenten sind im Organisationsreglement festgehalten.

6. Direktion und Geschäftsleitung

- 6.1 Die Führung der Gesellschaft wird unter Vorbehalt der Befugnisse der Generalversammlung, des Verwaltungsrates und des Verwaltungsrat-Ausschusses einem Direktor übertragen, der dafür eine Geschäftsleitung ernennt.
- 6.2 Die Aufgaben und Kompetenzen des Direktors und der Geschäftsleitung werden im Organisationsreglement festgehalten, das vom VR erlassen wird.

7. Revisionsstelle

- 7.1 Die Revisionsstelle bzw. die Revisoren werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

8. Jahresrechnung

- 8.1 Jahresrechnung und Bilanz werden auf den 31. Dezember abgeschlossen.
- 8.2 Der nach Deckung sämtlicher Aufwendungen mit Einschluss der vorgeschriebenen oder von der Generalversammlung beschlossenen Abschreibungen resultierende Reingewinn ist wie folgt zu verwenden:
- a) $\frac{2}{3}$ als Einlage in die gebundenen Reserven
 - b) $\frac{1}{3}$ als Einlage in die freien Reserven

Die gebundene Reserve darf nur zur Deckung von Bilanzverlusten verwendet werden.

9. Bekanntmachung

- 9.1 Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder Mail.
Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

10. Auflösung

- 10.1 Die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft kann jederzeit unter Beachtung der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen beschlossen werden. Die Liquidation erfolgt durch den im Amt befindlichen Verwaltungsrat, falls nicht die Generalversammlung andere Personen damit beauftragt.
- 10.2 Ein allfälliger Liquidationsüberschuss ist, nach Rückzahlung des Aktienkapitals höchstens zum Nennwert, an den Zürcher Verkehrsverbund (ZVV) abzuführen.

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Generalversammlung am 4. Mai 2017 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 5. Juni 2008.

Grüningen, 4. Mai 2017

Für die Generalversammlung

Ernst Sperandio
Präsident

Rolf Aepli
Vize-Präsident